

## **Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern (Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinien SpLR)**

### **Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 *Inhalt der Richtlinien*

§ 2 *Spielervermittlung*

### **Abschnitt II – Lizenzerteilung**

§ 3 *Antrag auf Zulassung als Spielervermittler*

§ 4 *Nichtberechtigte*

§ 5 *Inhalt des Antrages*

§ 6 *Antragsprüfung*

§ 7 *Eignung des Antragstellers, Prüfungskommission*

§ 8 *Entscheidung über die Lizenzerteilung*

§ 9 *Ausnahmeentscheidungen*

§ 10 *Bankbürgschaft oder Berufshaftpflichtversicherung*

§ 11 *Ausstellung der Lizenz*

### **Abschnitt III – Rechte und Pflichten der lizenzierten Spielervermittler**

§ 12 *Ausübung der Vermittlerlizenz*

§ 13 *Schriftliche Verträge der Spielervermittler*

§ 14 *Vergütung der Spielervermittler*

§ 15 *Verpflichtungen der Spielervermittler*

§ 16 *Sanktionen gegen Spielervermittler*

### **Abschnitt IV – Pflichten der Spieler**

§ 17 *Verpflichtung der Spieler*

§ 18 *Sanktionen gegen Spieler*

### **Abschnitt V – Pflichten der Vereine**

§ 19 *Verpflichtungen der Vereine*

§ 20 *Sanktionen gegen Vereine*

### **Abschnitt VI – Sonderbestimmungen**

§ 21 *Lizenzrückgabe*

### **Abschnitt VII – Schlußbestimmungen**

§ 22 *Entscheidungen des DHB*

§ 23 *Inkrafttreten*

## **Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Inhalt der Richtlinien**

Diese Richtlinien regeln die Zulassung und Beauftragung von Spielerberatern, -vertretern und -vermittlern – im folgenden Spielervermittler genannt – im Geltungsbereich des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB), die im Hinblick auf die Vereinbarung einer vertraglichen Bindung oder im Rahmen des Vereinswechsels von Spielern zwischen deutschen bzw. deutschen und ausländischen Vereinen tätig werden. Sie regeln ferner die Pflichten von Vereinen oder deren wirtschaftlichen Trägern und Spielern bei der Inanspruchnahme von Spielervermittlern.

## **§ 2 Spielervermittlung**

- (1) Spielern und Vereinen oder deren wirtschaftlichen Trägern ist es gestattet, im Rahmen von Verhandlungen mit anderen Vereinen oder deren wirtschaftlichen Trägern oder Spielern die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Dieser Spielervermittler muß über eine vom DHB ausgestellte Lizenz verfügen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn es sich bei dem Vermittler eines Spielers um ein Elternteil, eines seiner Geschwister oder seinen Ehegatten handelt oder der Vermittler eines Spielers oder Vereins gemäß den geltenden Vorschriften des Landes, in dem er seinen Wohnsitz hat, in zulässiger Weise zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen ist.

- (2) Den Spielern und Vereinen sowie deren wirtschaftlichen Trägern ist es untersagt, die Dienste eines nichtlizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen (s. §§ 17 bis 20). Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Vermittler eines ausländischen Spielers Mitglied der Anwaltskammer des Landes ist, dessen Staatsangehörigkeit der Spieler besitzt oder in dessen IHF-Verband er spielberechtigt ist. Der Vermittler hat die Mitgliedschaft bei der ausländischen Anwaltskammer nachzuweisen.

## **Abschnitt II – Lizenzerteilung**

### **§ 3 Antrag auf Zulassung als Spielervermittler**

- (1) Jede natürliche Person, welche die Tätigkeit als Spielervermittler ausüben will, muß einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Spielervermittlerlizenz beim Deutschen Handballbund e.V. stellen. Der Antrag ist auf einem vom DHB vorgegebenen Antragsformular zu stellen. Nur natürliche Personen können einen Antrag auf Lizenzerteilung stellen. Anträge von juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen oder Gesellschaften sind unzulässig.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 € zu entrichten.

### **§ 4 Nichtberechtigte**

Ein Antragsteller oder lizenziertes Spielervermittler darf keine Funktion bei der IHF, EHF, bei Internationalen Verein- oder Ligaverbänden oder beim DHB, seinen Verbänden sowie bei den Vereinen der Bundesligen oder deren wirtschaftlichen Trägern innehaben.

### **§ 5 Inhalt des Antrages**

- (1) Der Antrag hat folgende Angaben zur Person, zur Zuverlässigkeit, zur Eignung und zu den Geschäftsräumen zu enthalten:
1. Angaben zu Person und Geschäftsräumen
    - a) Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname des Antragstellers,
    - b) Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit,
    - c) Anschrift des Geschäftssitzes, von der aus die Spielervermittlung betrieben werden soll,
  2. Erklärung des Antragstellers über
    - a) Vorstrafen, anhängige Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren,
    - b) Gewerbeuntersagungen sowie Widerrufe und Rücknahme von Erlaubnissen innerhalb der letzten 5 Jahre,
    - c) Berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium und über Art und Dauer der bisherigen beruflichen Tätigkeit,

- d) Zuständiges Finanzamt mit Angabe der Steuernummer.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses,
  - b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
  - c) Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis (gem. § 915 ZPO und § 26 Insolvenzordnung) des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten 5 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte,
  - d) Beglaubigte Kopie der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Ordnungsbehörde,
  - e) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
  - f) Beleg über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr.

### **§ 6 Antragsprüfung**

- (1) Die Prüfungskommission hat den gestellten Antrag auf seine Vollständigkeit und Zulässigkeit hin zu prüfen.
- (2) Wird der Antrag als zulässig eingestuft, bestellt die Prüfungskommission den Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch.
- (3) Wird der Antrag als unzulässig abgelehnt, kann der Antragsteller die Vorlage an das Präsidium beantragen, welches dann eine endgültige Entscheidung trifft.

### **§ 7 Eignung des Antragstellers, Prüfungskommission**

- (1) Die zur Spielervermittlung erforderliche Eignung besitzt, wer auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen fachkundig im Interesse sowohl der Vereine als auch der Spieler tätig werden kann und sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Spielervermittlertätigkeit ergibt. Der Antragsteller hat die erforderliche Eignung in einem persönlichen Gespräch mit der Prüfungskommission nachzuweisen. In dem Gespräch soll erkennbar werden, ob der Antragsteller
  - a) über angemessene Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen der IHF, EHF, des DHB und der Ligaverbände (Satzungen, Ordnungen, Richtlinien) verfügt,
  - b) über ausreichende Kenntnisse im Zivil- und Vertragsrecht verfügt,
  - c) persönlich und fachlich befähigt ist, einen Spieler oder einen Verein oder deren wirtschaftlichen Träger angemessen beraten und vertreten zu können.
- (2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einem vom DHB zu bestimmenden Offiziellen als Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter des Ligaverbandes Männer und des Ligaverbandes Frauen als Beisitzer.

### **§ 8 Entscheidung über die Lizenzerteilung**

- (1) Im Anschluß an das persönliche Gespräch berät die Prüfungskommission und teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung und ihrer Empfehlung an das DHB-Präsidium mit. Ist das Ergebnis negativ, kann der Antragsteller beim DHB-Präsidium ein zweites Gespräch beantragen.
- (2) Das Präsidium des DHB entscheidet über die Lizenzerteilung. Wird die Lizenz versagt, kann erst nach Ablauf eines Jahres ein erneuter Antrag auf Lizenzerteilung gestellt werden.

### **§ 9 Ausnahmeentscheidungen**

Das Präsidium kann im begründeten Einzelfall eine von den Bestimmungen der §§ 3 - 8 abweichende Entscheidung treffen.

### § 10 Bürgschaft

- (1) Stehen der Lizenzerteilung keine Einwände entgegen, fordert der DHB den Antragsteller zur Hinterlegung einer unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 50.000,00 € oder zur Vorlage einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungspolice (Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Spielervermittler, s.u. Abs. ABS 4.) beim DHB auf. Bei einem etwaigen Erlöschen der Bankbürgschaft oder Haftpflichtversicherung ist die Lizenz durch den DHB zu entziehen.
- (2) Nur der DHB hat Zugriff auf die Bankbürgschaft. Sie dient dazu, ggf. Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins, dessen wirtschaftlichen Trägers oder eines Verbandes zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind, welche nach Ansicht des DHB-Präsidiums die Bestimmungen dieser Richtlinien, der Satzung oder der Ordnungen verletzt. Die Bürgschaftssumme ist nicht als Höchstbetrag für die einer geschädigten Partei zustehenden Schadenersatzansprüche zu verstehen. Der DHB kann in Streitfällen vor Geltendmachung der Bankbürgschaft die Vorlage eines vollstreckbaren Titels gegen den Spielervermittler verlangen.
- (3) Wird die Bürgschaftssumme durch Zahlung der Bank infolge von Schadensersatzansprüchen gegen den Spielervermittler vermindert (Abs. 2), ruht die Lizenz des Spielervermittlers so lange, bis die Bürgschaftssumme wieder auf den ursprünglichen Betrag aufgestockt worden ist.
- (4) Die Versicherungspolice nach Abs. 1 muß bei einer Versicherungsgesellschaft eines EU-Landes abgeschlossen sein. Der Versicherungsschutz hat sich auf eine Mindestversicherungssumme von 50.000,00 € je Schadenfall und auf eine Mindestversicherungssumme von 500.000,000 € für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden zu erstrecken. Der Selbstbehalt des Spielervermittlers je Versicherungsfall darf höchstens 10 % der Haftpflichtsumme, mindestens 2.500 EUR, höchstens 1% der Versicherungssumme betragen. Die Versicherung hat so ausgestaltet zu sein, daß während der Dauer der Versicherung entstandene Ansprüche bis zu einem halben Jahr nach Versicherungsende geltend gemacht werden können. Der Zweck der Haftpflichtversicherung entspricht demjenigen der Bankbürgschaft. Der Spielervermittler ist verpflichtet, beim Auslaufen der Versicherungspolice diese umgehend erneuern zu lassen und die neue Police dem DHB unaufgefordert vorzulegen.

Bankbürgschaft und Versicherungspolice können alternativ vorgelegt und jederzeit gegeneinander ausgetauscht werden.

### § 11 Ausstellung der Lizenz

- (1) Nach Erhalt der Bankbürgschaft oder Versicherungspolice stellt die Prüfungskommission des DHB dem Antragsteller die Spielervermittlerlizenz aus. Die Lizenz ist nicht übertragbar.
- (2) Dem Antragsteller ist es untersagt, vor Erhalt der Spielervermittlerlizenz tätig zu werden.
- (3) Zum 01.07. eines Jahres veröffentlicht der DHB die Liste aller lizenzierten Spielervermittler.

## Abschnitt III – Rechte und Pflichten der lizenzierten Spielervermittler

### § 12 Ausübung der Vermittlerlizenz

Lizenzierte Spielervermittler haben das Recht:

- a) jeden Verein oder deren wirtschaftlichen Träger und jeden Spieler mit oder ohne vertragliche Bindung zu beraten;
- b) die Vertretung der Interessen jedes Spielers und jedes Vereins oder deren wirtschaft-

- lichen Träger wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
- c) jeden Spieler und jeden Verein oder deren wirtschaftlichen Träger zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und/oder abzuschließen. \*)

### **§ 13 Schriftliche Verträge der Spielervermittler**

- (1) Lizenzierte Spielervermittler dürfen die Vertretung eines Spielers oder Vereins bzw. die Interessenwahrnehmung im Sinne von § 12 nur dann ausüben, wenn sie einen schriftlichen Vertrag mit dem Spieler oder mit dem Verein oder deren wirtschaftlichen Träger abgeschlossen haben, in dem die zu zahlende Vergütung ausgewiesen ist.
- (2) Ein solcher Vertrag hat eine bis auf drei Jahre begrenzte Laufzeit, kann aber im Einvernehmen beider Parteien erneuert bzw. verlängert werden. Der Vertrag muß mit einer Höchstfrist von drei Monaten kündbar sein.
- (3) Die Spielervermittler haben bei Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit eine Vollmacht desjenigen vorzulegen, den sie vertreten.

### **§ 14 Vergütung der Spielervermittler**

- (1) Die Vergütung (Provision, Honorar) einschließlich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer für die Spielervermittler darf betragen:  
bei einer Vertragslaufzeit von bis zu zwölf Monaten höchstens 14 % des dem vermittelten Spieler zustehenden Arbeitsentgelt,  
bei einer Vertragslaufzeit von mehr als zwölf Monaten höchstens 14 % des dem vermittelten Spieler zustehenden Arbeitsentgelt für zwölf Monate.
- (2) Diese Vergütung darf nur einmal beansprucht werden, und zwar entweder vom Spieler oder vom Verein bzw. dessen wirtschaftlichen Träger.
- (3) Werden mit einem Spieler außer der Vermittlung weitere Leistungen, beispielsweise eine ständige umfassende Beratung und Betreuung, vereinbart, sind diese Leistungen im Vermittlervertrag festzuhalten. Die Vergütung hierfür ist neben der Vergütung nach Abs. 1 gesondert auszuweisen.

### **§ 15 Verpflichtungen der Spielervermittler**

Lizenzierte Spielervermittler sind verpflichtet:

- a) die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des DHB, seiner Organe, Kommissionen, Ausschüsse sowie der Mitgliedsverbände jederzeit zu respektieren,
- b) sicherzustellen, daß jeder unter ihrer Mitwirkung zustandegekommene Vertrag oder Vereinswechsel der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB und seiner Mitgliedsverbände entspricht,
- c) auf keinen Fall an einen bei einem Verein oder dessen wirtschaftlichen Träger unter Vertrag stehenden Spieler heranzutreten mit der Absicht, den Spieler zur vorzeitigen Auflösung seines Vertrages oder zur Nichteinhaltung der im Vertrag niedergelegten Rechte und Pflichten zu bewegen,

\*) berechtigt nicht zur Rechtsberatung nach dem Rechtsberatungsgesetz

- d) im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder desselben Vereinswechsels nur die Interessen einer beteiligten Partei zu vertreten.

### **§ 16 Sanktionen gegen Spielervermittler**

- (1) Beschwerden gegen einen Vermittler sind in schriftlicher Form an den DHB zu richten. Solche Beschwerden sind bis spätestens 12 Monate nach den ihnen zugrundeliegenden Vorfällen und auf jeden Fall binnen 6 Monaten, nachdem der betreffende Vermittler seine

Tätigkeit aufgegeben hat, einzureichen.

- (2) Gegen Spielervermittler, welche die ihnen zuerkannten Rechte mißbrauchen oder die in diesen Richtlinien aufgeführten Pflichten verletzen, können folgende Sanktionen verhängt werden:
- a) Ermahnung, Verweis oder Verwarnung;
  - b) Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € ;
  - c) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot der Ausübung der Lizenz (Sperr) für die Dauer bis zu 2 Jahren.
- Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Die oben aufgeführten Sanktionen können durch das Präsidium des DHB ausgesprochen werden. Rechtsbehelfsinstanz ist das Bundessportgericht.

## **Abschnitt IV – Pflichten der Spieler**

### **§ 17 Verpflichtung der Spieler**

Spieler, welche die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen möchten, dürfen nur mit Spielervermittlern zusammenarbeiten, die im Besitz einer aufgrund dieser Richtlinien erteilten Lizenz sind.

### **§ 18 Sanktionen gegen Spieler**

- (1) Wenn ein Spieler die Dienste eines nichtlizenzierten Spielervermittlers in Anspruch nimmt, kann im Falle eines Bundesligaspielers der betreffende Ligaverband, im übrigen das für die Spielklasse des Spielers zuständige Verbandspräsidium:
- a) den Spieler mit einem Verweis bestrafen,
  - b) eine Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € gegen den Spieler verhängen;
  - c) eine Sperre von bis zu vier Wochen gegen den Spieler verhängen.
- Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.
- (2) Für den Einspruch gegen die ausgesprochene Sanktion ist die Rechtsinstanz des jeweiligen Verbandes zuständig.

## **Abschnitt V – Pflichten der Vereine**

### **§ 19 Verpflichtungen der Vereine**

Vereine oder deren wirtschaftliche Träger, die mit einem Spieler eine vertragliche Bindung im Sinne von Abschnitt VII der Spielordnung eingehen möchten, dürfen nur mit den Spielern selbst oder mit einem nach den Vorschriften dieser Richtlinien lizenzierten Spielervermittler verhandeln. Entsprechendes gilt für Spielbetriebsgesellschaften. Für deren Tätigwerden im Sinne dieser Richtlinien haften die Vereine bzw. deren wirtschaftliche Träger, in deren Interesse sie tätig sind.

### **§ 20 Sanktionen gegen Vereine**

- (1) Wenn ein Verein oder sein wirtschaftlicher Träger gegen die Bestimmungen des § 4 oder des § 19 verstößt, kann der betreffende Ligaverband, im Falle der Beteiligung eines Nicht-Bundesligaspielers das zuständige Verbandspräsidium
- a) einen Verweis gegen den Verein oder dessen wirtschaftlichen Träger aussprechen,
  - b) eine Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € gegen den Verein oder dessen wirtschaftlichen Träger verhängen.
- Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

- (2) Für den Einspruch gegen die ausgesprochene Sanktion ist die Rechtsinstanz der jeweiligen Verbandsebene zuständig.

## **Abschnitt VI – Sonderbestimmungen**

### **§ 21 Lizenzrückgabe**

- (1) Spielervermittler, die ihre Tätigkeit aufgeben oder denen die Lizenz entzogen worden ist, sind verpflichtet, ihre Lizenz an den DHB zurückzugeben.
- (2) Spielervermittler können die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeit dem DHB unter Rückgabe der Lizenzurkunde anzeigen (z.B. bei Unvereinbarkeit gem. § 4). Die Spielervermittler-Lizenz ruht in diesem Falle. Nach Wegfall der Ruhensgründe erfolgt auf Antrag die Wiederbestellung durch Präsidiumsbeschluss gebührenfrei ohne erneutes Prüfungsverfahren.
- (3) Der DHB veröffentlicht die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Tätigkeit aufgeben haben.
- (4) Die Bankbürgschaft kann frühestens 6 Monate nach Aufgabe der Tätigkeit des Spielervermittlers (Rückgabe oder Entzug der Lizenz) unter Vorbehalt noch ausstehender Forderungen seitens Dritter zurückgegeben werden.

## **Abschnitt VII – Schlußbestimmungen**

### **§ 22 Entscheidungen des DHB**

In sämtlichen in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des DHB nach Anhörung des zuständigen Verbandes endgültig.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.